

VG Ansbach

Urteil vom 2.8.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, irakischer Staatsangehöriger, gelangte am ... 1999 in das Bundesgebiet und stellte dort einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 29. Februar 2000 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Kläger erhielt in der Folgezeit eine Aufenthaltsbefugnis, die wiederholt verlängert wurde und zuletzt bis zum 8. September 2006 als Aufenthaltserlaubnis fortgalt.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Das dagegen erhobene Rechtsmittel blieb erfolglos (Urteil des VG Ansbach vom 13.04.06, AN 3 K 05.31305).

Am 23. August 2006 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und erhielt daraufhin von der Beklagten eine Fiktionsbescheinigung, die wiederholt verlängert wurde.

Nach entsprechender Anhörung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Mai 2007 den Antrag vom 23. August 2006 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer I) und drohte dem Kläger unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung insbesondere in den Irak an (Ziffer II).

Dagegen erhoben die Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20. Juni 2007 Klage und gaben zur Begründung an, dass der angefochtene Bescheid nicht die geänderte Sachlage im Irak und die daraufhin geänderte Rechtsprechung berücksichtige. Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach gehe in seiner neuesten Rechtsprechung davon aus, dass alle zurückkehrenden irakischen Flüchtlinge, die - wie der Kläger - keine inländische Fluchtalternative in Kurdistan hätten, schutzbedürftig seien. Das

Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 (1 C 14.05) ausdrücklich offen gelassen, ob die Ausländerbehörde bei der Prüfung des Aufenthalts nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausnahmsweise die Frage einer extremen Gefahr für Leib und Leben zu prüfen habe. Angesichts der tatsächlichen Lage im Irak sei davon auszugehen, dass diese Prüfung zur Bejahung einer extremen Gefahr (gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG) und damit zur Gewährung eines humanitären Aufenthalts nach § 25 Abs. 5 AufenthG führen müsse.

Die Klägerbevollmächtigten beantragten deshalb:

Der Bescheid der Stadt ... vom 23.05.2007, Az ..., wird aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen

und wies zur Begründung insbesondere darauf hin, dass die im Fall einer Rückkehr in den Irak geltend gemachte Gefahr für Leib und Leben nicht in der Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde stehe. Der Flüchtlingsstatus des Klägers sei rechtswirksam und bestandskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen worden, so dass die Ausländerbehörde an die im Rahmen dieser Entscheidung des Bundesamts getroffenen Feststellungen rechtlich gebunden sei (§ 42 AsylVfG).

Das Verfahren wurde durch Beschluss vom 9. Juli 2007 auf den Einzelrichter übertragen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten und für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, die im wohlverstandenen Interesse des Klägers ergänzend dahingehend auszulegen ist, dass nicht nur die Aufhebung des Bescheids vom 23. Mai 2007, sondern auch die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt wird, ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt und ihm ebenfalls zu Recht unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung insbesondere in den Irak angedroht.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht zu. Einem Ausländer kann danach eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Beklagte durfte dem Kläger die begehrte Aufenthaltserlaubnis nicht erteilen, weil seine Ausreise nicht aus rechtlichen

oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Kläger ist im Besitz eines gültigen irakischen Reisepasses (Bl. 187 der Behördenakten). Die Ausreise in den Irak ist ihm damit i. S. d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht unmöglich. Sie ist ihm auch zumutbar und nicht etwa wegen Unzumutbarkeit unmöglich (vgl. Urt. der Kammer vom 15.12.2005, AN 5 K 05.01494). Es liegt hier auch kein vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (Az: 1 C 14/05 -juris-) offen gelassener Fall einer möglichen Unzumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise vor, da das Bundesamt in seiner Widerrufsentscheidung die Frage eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - wegen eines etwaigen Abschiebestopp-Erlasses - nicht offen gelassen, sondern konkret geprüft und festgestellt hat, dass derartige Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Heranziehung von Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Dort ist als Voraussetzung für den Anspruch auf subsidiären Schutz ein ernsthafter Schaden festgelegt, wobei nach Art. 15 Buchst. c RL 2004/83/EG ein solcher anzunehmen ist, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Beschluss vom 12. April 2007 (19 C 07.251), dem das Gericht folgt, weiter Folgendes ausgeführt: "Diese Richtlinie ist zwar noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt, wie es Art. 38 Abs. 1 Satz RL 2004/83/EG vorsieht. Es besteht lediglich ein Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 3. Januar 2006, der das Anliegen des Art. 15 Buchst. c RL 2004/83/EG in Art. 1 Nr. 38 Buchst. d für § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG als Abschiebungshindernis vorsieht und in einem Satz 3 dieser Bestimmung die individuelle Prüfung gebietet, solange entsprechende allgemeine Regelungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG noch nicht erlassen worden. Es bedarf hier keiner näheren Untersuchung, ob die genannte Regelung eine inhaltliche Änderung der deutschen Rechtslage erbrächte oder ob die nicht zeitgerecht umgesetzte europäische Richtlinie eine Fortwirkung entfaltet (...), denn nach Art. 15 Buchst. c RL 2004/83/EG kann der Kläger keinen Schutz wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Rückkehr in sein Heimatland beanspruchen, weil es an einer konkreten ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit fehlt. Denn individuell ist eine Bedrohung für eine Person dann, wenn sie sich aus deren speziellen Verhältnissen ergibt oder durch ihre persönliche Eigenart geprägt ist. Diese Individualität schließt eine Vielzahl solcher Einzelfälle nicht aus, fordert aber andererseits eine gegenüber den vielen Millionen im Irak überlebenden Menschen eine deutlich gesteigerte personenbezogene Bürgerkriegsgefahr." Hieran fehlt es aber im Fall des Klägers.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu, da die Beklagte insoweit gemäß § 42 AsylVfG an die (hier für den Kläger negative) Entscheidung des Bundesamtes über Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gebunden ist.

Da der Kläger des Weiteren einen Daueraufenthalt anstrebt, kommt auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG nicht in Frage, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 4. April 2007 (19 CS 07.147) ausführlich dargestellt hat.

Die Beklagte hat ferner in nicht zu beanstandende Weise entschieden, dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG i. V. m. dem Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 17. November 2006 nicht vorliegen, da der Kläger die dort maßgebliche festgelegte Aufenthaltsdauer zum einschlägigen Stichtag noch nicht erfüllt hatte.

Andere in Betracht kommende Vorschriften für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind nicht ersichtlich. Die Ablehnung des Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist deshalb nicht rechtswidrig.

Die Feststellung der Verpflichtung des Klägers zur Ausreise mit Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise sowie die Abschiebungsandrohung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).